



(11)

EP 2 218 869 A3

(12)

EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

(88) Veröffentlichungstag A3:
17.06.2015 Patentblatt 2015/25

(51) Int Cl.:
E06C 7/42 (2006.01)
E06C 1/393 (2006.01)
E06C 7/50 (2006.01)
E06C 1/20 (2006.01)
E06C 7/46 (2006.01)

(43) Veröffentlichungstag A2:
18.08.2010 Patentblatt 2010/33

(21) Anmeldenummer: **10153532.6**(22) Anmeldetag: **12.02.2010**

(84) Benannte Vertragsstaaten:
AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB GR
HR HU IE IS IT LI LT LU LV MC MK MT NL NO PL
PT RO SE SI SK SM TR

Benannte Erstreckungsstaaten:
AL BA RS

(30) Priorität: **13.02.2009 DE 202009001834 U**

(71) Anmelder: **Hailo-Werk Rudolf Loh GmbH & Co. KG**
35708 Haiger (DE)

(72) Erfinder:

- **Pfeifer, Rudolf**
57555 Mudersbach (DE)
- **Gaubatz, Martin**
35686 Dillenburg (DE)

- **Goritzka, Dirk**
35753 Greifenstein (DE)
- **Markowski, Gerd**
57234 Wilnsdorf (DE)
- **Müller, Gerhard**
57299 Burbach (DE)
- **Roth, Andreas**
61276 Weilrod (DE)
- **Czilwa, Winfried**
35745 Herborn (DE)

(74) Vertreter: **Graefe, Jörg et al**
Fritz Patent- und Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
Postfach 1580
59705 Arnsberg (DE)

(54) **Stufenleiter, Sprossenleiter oder Klapptritt**

(57) Steiggerät, z. B. Stufenleiter, Sprossenleiter oder Klapptritt mit wenigstens zwei Holmen (1), wenigstens zwei Sprossen oder Stufen, die zwischen den Holmen (1) angebracht sind, und wenigstens zwei Füßen (2), die jeweils an einem in Gebrauchslage des Steiggeräts unteren Ende eines der Holme (1) angebracht sind und je eine erste Aufstandsfläche (26) aufweisen, über die das Steiggerät in der Gebrauchslage auf einem Boden ruht, wobei jeder Fuß (2) ein Wechselement (23) aufweist, das aus einer Ruhestellung in eine Gebrauchsstellung vor die erste Aufstandsfläche (26) bringbar ist, um in der Gebrauchslage des Steiggeräts zwischen der ersten Aufstandsfläche (26) und dem Boden angeordnet zu sein und um in der Gebrauchslage eine zweite Aufstandsfläche (27) des Steiggeräts zu bilden, die eine Alternative zur ersten Aufstandsfläche (26) ist.

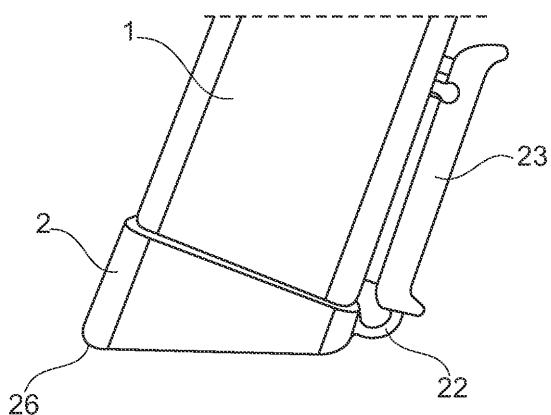


Fig.2



EUROPÄISCHER RECHERCHEBERICHT

Nummer der Anmeldung
EP 10 15 3532

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betreff Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
X	US 2 163 970 A (FRANK WHITE) 27. Juni 1939 (1939-06-27) * Abbildungen 1-4, 6 * -----	1-6,8,10 7,9	INV. E06C7/42 E06C1/20 E06C1/393
X	SU 83 556 A1 (SELYANKIN A N) 30. November 1949 (1949-11-30) * Abbildungen 1-3 * -----	1-5,10 7,9	E06C7/46 E06C7/50
X	US 6 902 036 B1 (HOLLEY JACK W [US]) 7. Juni 2005 (2005-06-07) * Abbildungen 1, 5 * * Spalte 3, Zeile 59 - Zeile 62 * -----	1-5	
			RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (IPC)
			E06C
Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt			
Recherchenort	Abschlußdatum der Recherche	Prüfer	
Den Haag	23. Februar 2015	Bauer, Josef	
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE			
X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet	T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze		
Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie	E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist		
A : technologischer Hintergrund	D : in der Anmeldung angeführtes Dokument		
O : nichtschriftliche Offenbarung	L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument		
P : Zwischenliteratur	& : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument		

5



Nummer der Anmeldung

EP 10 15 3532

GEBÜHRENFLICHTIGE PATENTANSPRÜCHE

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung Patentansprüche, für die eine Zahlung fällig war.

10

- Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für jene Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war, sowie für die Patentansprüche, für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden, nämlich Patentansprüche:

15

- Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war.

20

MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

25

Siehe Ergänzungsblatt B

30

- Alle weiteren Recherchengebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.

35

- Da für alle recherchierbaren Ansprüche die Recherche ohne einen Arbeitsaufwand durchgeführt werden konnte, der eine zusätzliche Recherchengebühr gerechtfertigt hätte, hat die Recherchenabteilung nicht zur Zahlung einer solchen Gebühr aufgefordert.
- Nur ein Teil der weiteren Recherchengebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchengebühren entrichtet worden sind, nämlich Patentansprüche:

40

45

- Keine der weiteren Recherchengebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen, nämlich Patentansprüche:

1-10

50

55

- Der vorliegende ergänzende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen (Regel 164 (1) EPÜ).



5

**MANGELNDE EINHEITLICHKEIT
DER ERFINDUNG
ERGÄNZUNGSBLATT B**

Nummer der Anmeldung

EP 10 15 3532

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

10

1. Ansprüche: 1-10

Steiggerät mit Füßen, wobei die Füsse ein Wechselement aufweisen, das aus einer Ruhestellung in eine Gebrauchsstellung bringbar sind

15

2. Ansprüche: 1, 11-15

20

Steiggerät mit einem Steigteil und einem Stützteil, wobei je ein Holm des Steigteils mit je einem Holm des Stützteils über ein Scharnier verbunden sind

25

30

35

40

45

50

55

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT
ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 10 15 3532

5

In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patendokumente angegeben.
Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am
Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

23-02-2015

10

Im Recherchenbericht angeführtes Patendokument	Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie	Datum der Veröffentlichung
US 2163970	A 27-06-1939	KEINE	
SU 83556	A1 30-11-1949	KEINE	
US 6902036	B1 07-06-2005	KEINE	

EPO FORM P0461

Für nähere Einzelheiten zu diesem Anhang : siehe Amtsblatt des Europäischen Patentamts, Nr.12/82